



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

8. August 2007
Seite 1 von 6

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen:
515 – 6.08.06.11.01 - 55902

Auskunft erteilt:
Dr. Norbert Reichel
Telefon 0211 5867-3398
Telefax 0211 5867-3220
norbert.reichel@msw.nrw.de

Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“

Es gibt zurzeit eine größere Zahl von Kindern und Jugendlichen, die eine Ganztagschule besuchen, aber nicht am Mittagessen teilnehmen können, weil ihre Eltern die dafür erforderlichen Finanzmittel nicht aufbringen können. Manche Eltern verzichten auch darauf, ihre Kinder in einer Ganztagschule anzumelden, weil sie die Kosten für das Mittagessen scheuen, und vergeben damit eine große Chance zur Bildungsförderung ihrer Kinder.

Viele Kommunen haben bereits aus eigener Initiative Modelle entwickelt, um bedürftigen Kindern und Jugendlichen eine Mahlzeit in der Ganztagschule zu ermöglichen. Darüber hinaus gibt es im Land viele freie Träger und Einrichtungen, die die Kinder und Jugendlichen in den Schulen auch bei der Wahrnehmung von Verpflegungsangeboten unterstützen. Die Landesregierung begrüßt diese Initiativen und Modelle und wird sie auch in Zukunft unterstützen. Sie weiß aber auch um die dadurch entstehenden finanziellen Belastungen.

Die Landesregierung richtet daher mit dem Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ zunächst für einen Zeitraum von zwei Jahren ein Instrument zur Bekämpfung von Kinderarmut und zur Unterstützung der Kommunen und der bedürftigen Kinder und Jugendlichen ein.

Der Landesfonds umfasst pro Schuljahr ein Volumen von 10 Mio EUR. Er ist ein Anreiz zur Entfaltung und Bündelung von örtlichen Initiativen und Modellen. Willkommen ist auch eine Verstärkung durch Sponsoren oder Spenden.

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linien 704, 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

Kinder und Jugendliche, die sich in finanziellen Notlagen befinden, bedürfen in der Regel auch einer intensiven Bildungsförderung, wie sie Ganztagsschulen bieten. Der Landesfonds kann und soll auch finanzschwache Eltern motivieren, ihre Kinder in einer Ganztagsschule anzumelden. Daneben ist es auch Ziel des Landesfonds, Kinder und Jugendliche an eine gesunde Ernährung heranzuführen und ein angemessenes Sozialverhalten beim Essen zu fördern. Die Verknüpfung mit Bewegungsangeboten ist ebenfalls zu empfehlen.

Die Landesregierung setzt sich dafür ein, dass mittelfristig andere möglichst bundeseinheitlich anzuwendende Instrumente entwickelt werden, die die finanzielle Notlage von Familien lindern oder nach Möglichkeit beseitigen. Sie wird im ersten Quartal des Jahres 2009 die Umsetzung des Landesfonds auswerten und – auch unter Berücksichtigung von Entwicklungen auf Bundesebene – über die Weiterführung und die weitere Ausgestaltung neu entscheiden.

Darüber hinaus möchte der Ministerpräsident mit einem Großteil der Landesmittel zur Förderung des Ehrenamtes ehrenamtliche Initiativen unterstützen, die sich im Bereich der Essensversorgung für Kinder besonders engagieren. Mit einem Anschreiben an alle Oberbürgermeister, Bürgermeister und Landräte in Nordrhein-Westfalen hat der Ministerpräsident um Benennung vorbildlich arbeitender, ehrenamtlicher Initiativen gebeten, die sich in den Bereichen Kinderernährung, Mittagstische und Frühstücksangebote für Kinder aus z.B. Kindertageseinrichtungen, Schulen oder anderen Einrichtungen für Kinder einsetzen. Mit einer einmaligen finanziellen Unterstützung der Initiative soll das ehrenamtliche Engagement für diese gute Sache gewürdigt werden und zum Nachahmen anregen.

Ansprechpartner für den Landesfonds "Kein Kind ohne Mahlzeit" ist das Ministerium für Schule und Weiterbildung (uta.heber@msw.nrw.de), für das Programm zur Unterstützung ehrenamtlicher Initiativen im Bereich der Essensversorgung für Kinder die Staatskanzlei (anja.arntzen@stk.nrw.de).

Förderrichtlinien zum Landesfonds "Kein Kind ohne Mahlzeit"

1. Zuwendungszweck

Ziel ist es, im Rahmen des Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ Maßnahmen zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen aus finanziell bedürftigen Familien bei der Mittagsverpflegung in Ganztagschulen des Primarbereichs und der Sekundarstufe I zu fördern.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Teilnahme von bedürftigen Kindern und Jugendlichen an der Mittagsverpflegung im Rahmen der Ganztagsangebote einer offenen oder gebundenen Ganztagsschule des Primarbereichs oder der Sekundarstufe I gem. § 9 Abs. 1 und § 9 Abs. 3 SchulG NRW (BASS 1-1).

Die Förderung besteht aus finanziellen Leistungen für diese Kinder und Jugendlichen.

Als bedürftig anzusehen sind in der Regel Kinder und Jugendliche, deren Erziehungsberechtigte Leistungen nach dem SGB II, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Leistungen nach § 6a BKGG (Kinderzuschlag) beziehen, oder deren Elternbeiträge beim Besuch einer offenen Ganztagsschule gem. § 90 SGB VIII (wirtschaftliche Jugendhilfe) vom zuständigen Jugendamt übernommen werden. Im Ausnahmefall können auch Kinder und Jugendliche in die Förderung einbezogen werden, die sich in einer aktuellen finanziellen Notlage befinden.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus diesen Förderrichtlinien besteht nicht.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Städte, Kreise und Gemeinden, Gemeindeverbände sowie die Träger genehmigter Ersatzschulen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Beschluss des Schulträgers zur Teilnahme am Programm Landesfonds "Kein Kind ohne Mahlzeit",
- b) Bedürftigkeit der geförderten Kinder und Jugendlichen auf der Grundlage beweiskräftiger Unterlagen der Eltern gem. Nummer 2 Satz 3 dieser Förderrichtlinien,
- c) Einverständnis der Erziehungsberechtigten zur Offenlegung der Bedürftigkeit,
- d) regelmäßige Durchführung an den Tagen mit Ganztagschulbetrieb, in der Regel an wöchentlich vier bis fünf Tagen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Zuwendungsart

Projektförderung

5.2. Finanzierungsart

Seite 4 von 6

Festbetragsfinanzierung

5.3. Form der Zuwendung

Zuweisung / Zuschuss

5.4. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Förderung der Mittagsverpflegung sind die angenommenen Ausgaben in Höhe von bis zu 500 EUR pro bedürftigem Kind pro Jahr (für ein Jahr pauschal jeweils 2,50 EUR bei in der Regel 200 Tagen). Hiervon übernimmt das Land einen Betrag von bis zu 200 EUR pro bedürftigem Kind pro Jahr (für ein Jahr pauschal jeweils 1 EUR bei in der Regel 200 Tagen).

5.5. Eigenanteile

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erbringt im Durchschnitt für die Mahlzeiten einen Eigenanteil in Höhe von 100 EUR pro bedürftigem Kind pro Jahr. Der Eigenanteil kann auch durch Beiträge Dritter (z.B. Spenden, Sponsoring) erbracht werden, soweit dies durch die VV/VVG zu § 44 LHO zugelassen ist. Damit sich auch Kommunen mit genehmigtem bzw. nicht genehmigtem Haushaltssicherungskonzept (HSK) am Projekt beteiligen können, wird auf die Möglichkeit vollständiger Anrechnungen von Beiträgen Dritter auf den Eigenanteil im Rahmen der Nr. 13.1 VV/VVG zu § 44 LHO hingewiesen (z.B. besondere Finanznot der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers bei gleichzeitig überragendem Landesinteresse an der Zweckerfüllung).

Zu erheben ist darüber hinaus für die Teilnahme an den Mittagsmahlzeiten ein Elternbeitrag in Höhe von 200 EUR im Durchschnitt pro bedürftigem Kind pro Jahr. Die Erhebung der Elternbeiträge ist Aufgabe der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers; sie kann auf Dritte delegiert werden.

6. Verfahren

6.1. Antragsverfahren

Die Anträge sind nach dem Muster der **Anlage 1** zum 30.9. eines Jahres zu stellen.

6.2. Bewilligungsverfahren

6.2.1. Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen

6.2.3. Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der **Anlage 2** zu erteilen.

6.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt ohne besondere Anforderung zum 1.11. in Höhe von 83 EUR sowie zum 1.3. in Höhe von 117 EUR.

6.4. Verwendungsnachweisverfahren

Mit dem Verwendungsnachweis ist nachzuweisen, dass die Landeszuwendung für tatsächliche Ausgaben im Rahmen der Umsetzung des Landesfonds "Kein Kind ohne Mahlzeit" eingesetzt worden ist. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31.10. des Folgeschuljahres vorzulegen und nach dem Muster der **Anlage 3** zu führen (vereinfachter Verwendungsnachweis). Die Vorlage des vereinfachten Verwendungsnachweises in der Form der Anlage 3 ist zugelassen (VV Nr. 10 zu § 44 LHO).

6.5. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht nach diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind. Stichtag für den Beginn der Maßnahmen und die Berechnung der Förderhöhe ist die Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ab dem ersten Tag nach den Herbstferien. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn mit dem ersten Tag nach den Sommerferien ist grundsätzlich zugelassen und förderunschädlich.

7. **Ersatzschulträger**

Die Träger genehmigter Ersatzschulen können nach diesen Förderrichtlinien verfahren.

8. Inkrafttreten und Schlussbestimmung

Seite 6 von 6

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 1.8.2007 in Kraft und gelten längstens bis zum 31.7.2009. Die Veröffentlichung in den amtlichen Schulblättern der Bezirksregierungen ist nicht zugelassen.

In Vertretung

Günter Winands